

Aufgabe A (8 Punkte)

Am 16.04.2019, ca. 17.25 Uhr, betrat Eva Suter in Spreitenbach, Shopping-Center-Tivoli, gemeinsam mit ihrem Ehemann Theodor Suter sowie dem Sohn Max ein Sportgeschäft.

Max setzte sich dort auf das Kinder-Fahrrad "Ghost, Kito 2.7", grün, im Wert von CHF 630.00. Sein Vater hiess Max, mit dem Fahrrad aus den Verkaufslokalitäten zu fahren und sich damit in die Tiefgarage zu begeben, was dieser auch machte.

Ohne zu bezahlen, begaben sich auch Eva und Theodor Suter auf direktem Weg in die Tiefgarage, wo sie das Fahrrad in das Auto einladen und nachhause fuhren.

Nachdem der stellvertretende Filialleiter den Verlust des Fahrrads festgestellt hatte, benachrichtigte er umgehend die Polizei, worauf diese ausrückte und im Laden die Videoaufzeichnungen sichtete. Nach der Identifikation von Theodor Suter und dessen Sohn stellte die Staatsanwaltschaft Baden am 17. April 2019 einen Hausdurchsuchungsbefehl aus. Das vermisste Fahrrad wurde im Keller der betreffenden Liegenschaft vorgefunden. Am 18. April 2019 wurde der 11-jährige Max am Wohnort seines Vaters angetroffen und auf den Polizeiposten überführt. Max wurde des Diebstahls verdächtigt und als Beschuldigter befragt, wobei Eva Suter als gesetzliche Vertreterin am Ende der Einvernahme des Sohnes beigezogen wurde. Max war darüber belehrt worden, Aussagen und Mitwirkung, auch zulasten seiner Eltern, verweigern zu dürfen. Anlässlich der Einvernahme sagte Max, dass sein Vater ihm gesagt habe, er solle das Fahrrad nehmen und so schnell wie möglich in die Tiefgarage "verduften". Seine Mutter habe sich unterdessen, zur Ablenkung, von der Verkäuferin die Funktionsweise einer Stirnlampe erklären lassen. Seine Eltern gaben später gegenüber der Polizei an, dass sie davon ausgegangen seien, dass der jeweils andere das Fahrrad bezahlt habe. Auf Wunsch der Eltern befragte der Staatsanwalt Max am 12. Februar 2020 noch einmal zur Sache. Anlässlich dieser Einvernahme korrigierte Max seine ersten Aussagen und machte geltend, dass sein Vater nichts zu ihm gesagt habe und er von selber in die Tiefgarage gefahren sei.

Frage

1.

Eva und Theodor Suter werden wegen Diebstahls angeklagt; der Fall kommt vor Bezirksgericht. Eva und Theodor Suter sind der Ansicht, dass auf die ursprünglichen Aussagen ihres "doch noch kleinen und unwissenden" Sohnes nicht abgestellt werden dürfe. Sie sind deren Anwalt/Anwältin. Wie argumentieren Sie vor Gericht?

Aufgabe B (13 P)

Theodor Suter fuhr am Samstag, 24. Juni 2017 um 18.32 Uhr als Lenker des Personenwagens Fiat Panda vom Flughafen Zürich nach Bassersdorf. In Kloten geriet er in eine Verkehrskontrolle. Für die Kontrolle wurde die rechte Fahrspur gesperrt und die Kontrollstelle mit Warnsignalen – unter anderem mit der Aufschrift "Polizei" – und beschriftetem Polizeifahrzeug mit eingeschaltetem Warnblinker signalisiert. Auf der linken Spur wurde durch einen uniformierten und Leuchtweste tragenden Polizeibeamten der Kantonspolizei Zürich die Triage durchgeführt. Als Theodor Suter mit dem Personenwagen Fiat Panda gefahren kam, gab der Polizeibeamte ein Haltezeichen, indem er seine linke Hand mit der Handfläche gegen den Verkehr hob. Theodor Suter fuhr in der Folge mit ca. 10-15 km/h auf Höhe des

Polizeibeamten, ignorierte das Haltezeichen und die mündliche Aufforderung "Halt, Stopp" des Polizeibeamten und fuhr stattdessen weiter. Nach der Kontrollstelle erhöhte er die Geschwindigkeit und fuhr bis zur Kreuzung "Malz". Dort überfuhr er das Rotlicht, um nach rechts auf die Autobahn A51 in Richtung Schaffhausen zu gelangen. Dabei folgten ihm die Polizeibeamten mit Blaulicht und Horn, Theodor Suter reagierte jedoch nicht und fuhr weiter.

Auf der Autobahn setzte Theodor Suter seine Fahrt bei regem Fahrzeugverkehr fort. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h fuhr er mit einer Geschwindigkeit von 100–120 km/h.

Die beiden Polizisten konnten das Kontrollschild des in Frage stehenden Fahrzeugs nicht ablesen (gemäss Polizist A allerdings Aargauer Kennzeichen) und die Beschreibung des Lenkers durch den Polizisten B beschränkte sich auf einen männlichen, jungen Fahrer mit weissem T-Shirt und kurzen Haaren. Er sei im Parkhaus des Flughafens verschwunden. Für die Identifikation wurden deshalb von der Staatsanwaltschaft mittels Editionsverfügung die Videobilder der Flughafen Zürich AG (Parkhaus) beigezogen. Theodor Suter hatte dort ein Parkticket gezogen, auf welchem, wie auf einem Plakat bereits schon 200 Meter vor der Einfahrt, auf den Preis ("Fr. 5.— pro Stunde") und die Videoüberwachung ("zum Schutz der Fahrzeuge") hingewiesen wurde.

Die Flughafen Zürich hatte auf Nachfrage festgehalten, dass eine unbefugte Person keine Videos einsehen könne und die Löschungen (nach einer Aufbewahrungszeit) automatisch erfolgten. Eine Bekanntgabe der Videodaten erfolge zudem nur auf behördliche Anordnung.

Theodor Suter bringt vor, die Videoaufzeichnung dürfe nicht verwertet werden. Er erinnere sich in diesem Zusammenhang an einen Artikel in einer Zeitung, die Dashcam-Problematik betreffend. Ohne die Videoaufzeichnung hätte er als konkreter Täter aber gar nicht ermittelt werden können.

Fragen

2.

2.1. Was meinen Sie zum Vorbringen Ihres Mandanten?

2.2. Unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 2.1., sehen Sie einen Straftatbestand, den er gestützt auf das StGB erfüllt haben könnte?

Aufgabe C (8 P)

Mit Verfügung vom 21. Oktober 2017 hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau Theodor Suter den Führerausweis ab 6. Oktober 2017 für unbestimmte Zeit entzogen. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, den Führerausweis umgehend dem Strassenverkehrsamt Aargau einzusenden. Der X las die Verfügung, hoffte aber, dass das Strassenverkehrsamt die "Sache" vergessen würde.

Theodor Suter reiste am 24. April 2018, um 18.00 Uhr, als Lenker des Personenwagens Fiat Punto, AG 123456, beim Grenzübergang Laufenburg, Höhe Flösserstrasse, in die Schweiz ein. Dabei wurde er bei der Einreise in die Schweiz durch Angehörige der Grenzwaache einer Kontrolle unterzogen. Anlässlich der Kontrolle wies sich Theodor Suter mit seinem Führerausweis aus. Die Angehörigen der Grenzwaache stellten sofort fest, dass Theodor Suter nicht fahren durfte. Es kommt zur Verhandlung vor Bezirksgericht Laufenburg.

Frage

3.

Sie sind der der Verteidiger/die Verteidigerin von Theodor Suter. Ihr Klient stellt sich auf den Standpunkt, dass er in der Schweiz nicht für etwas, das er im Ausland getan hat, bestraft werden könne. Muss Theodor Suter mit einem Schuldspruch rechnen?

Aufgabe D (7 P)

X, ein Kollege von Theodor Suter, wurde dieses Jahr wegen diverser Widerhandlungen gegen das SVG und wegen Sozialhilfebetrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 200 Tagessätzen à Fr. 200.-- verurteilt.

Fragen

4.

4.1.

Der Kollege von Theodor Suter ist mit den Schuldsprüchen und dem unbedingten Vollzug der Strafe einverstanden, findet aber die Strafe zu hoch. Er fragt Sie um Rat. Nehmen Sie Stellung dazu (Hinweis zur Person: X ist türkischer Staatsangehöriger, 30 Jahre alt, ist mit 14 Jahren in die Schweiz gekommen, wegen Betrugs vorbestraft, spricht fließend deutsch und türkisch, ist alleinstehend, kinderlos, arbeitslos, bezieht im Durchschnitt Fr. 4'000.—pro Monat an Taggeldern, hat Schulden in der Höhe von 50'000.— bei Versicherungen, bei seinen Eltern in der Türkei und Online-Shops und besitzt ein Haus mit einem Wert von Fr. 450'000.— in der Türkei)?

4.2.

X wurde zudem für 5 Jahre des Landes verwiesen. Theodor Suter ist der Ansicht, dass sein Kollege nach so vielen Jahren in der Schweiz nicht mehr ausgewiesen werden darf. Was meinen Sie dazu? Nehmen Sie Stellung zur Landesverweisung.

Dauer: 4 Stunden

Beilagen: StGB, StPO, JStG, JStPO, SVG, EGStPO, DSGVO, Merkblatt "Videoüberwachung durch private Personen" des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB, Stand April 2014, Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Laufenburg (CH)/Laufenburg (D) vom 15. Juni 2010 (SR.0.631.252.913.693.6), Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vom 1. Juni 1961 (SR 0.631.252.913.690)